

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Umfang der Leistungen der Firma Niederreiter EnergieTechnik, Inhaber Stefan Niederreiter (im Folgenden: NET) gelten ausschließlich diese AGBs. Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (nachfolgend AG) werden nicht anerkannt, es sei denn, NET hat ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn NET in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des AG einen Auftrag vorbehaltlos ausführt. Die Abgabe eines Angebots basierend auf einer Ausschreibung stellt keine automatische Anerkennung anderslautender Bedingungen dar. Eine stillschweigende Anerkennung anderslautender als dieser Bedingungen ist ausgeschlossen. Der AG bestätigt dies durch seine Auftragserteilung.
2. Soweit die nachfolgenden Bedingungen keine Regelungen enthalten gilt bei Arbeiten an Bauwerken (Bauleistungen) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und betreffend DIN 18299, DIN 18382, und DIN 18384 als „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)“ und auszugsweise auch Teil C (VOB/B bzw. VOB/C). Abweichungen hiervon werden nur dann zum Vertragsbestandteil wenn diese ausdrücklich und schriftlich von NET anerkannt wurden, eine stillschweigende Zustimmung ist ausgeschlossen. Die jeweils aktuelle VOB ist auf Wunsch in unseren Räumen einzusehen.
3. An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem AG überlassenen Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich NET seine Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der NET zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht an NET erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich an NET zurückzugeben.
4. Zum Angebot von NET gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur als annähernd maßhaltig anzusehen, es sei denn die Maßhaltigkeit wurde auf den Unterlagen ausdrücklich bestätigt. Grundsätzlich sind nur von NET freigegebene Ausführungspläne mit entsprechendem Freigabevermerk als verbindliche Ausführungs- und Werkpläne zu verwenden.

### II. Preise und Zahlung

1. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten sämtliche Preise der NET ausschließlich Transport und Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Betriebszeit der NET.
2. Soweit die Leistungen von NET Aufstellungs- und/oder Montagearbeiten sowie Dienstleistungen beinhalten, trägt der AG neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport der Arbeitsmittel und des persönlichen Gepäcks sowie eventuell anfallender Spesen und Übernachtungskosten, falls nichts Gegenteiliges vereinbart ist. Beginn und Ende der jeweiligen Abrechnungen ist immer der Betriebszeit der NET. Maßgeblich für die Abrechnung ist die jeweils aktuell gültige Regiepreisliste der NET.
3. Bei Vereinbarungen zum Bereitschaftsdienst und bei Störungsofortensätzen werden Störungszulagen auf alle Leistungen der Regiepreisliste fällig. Alle Leistungen für Störungseinsätze sind ab dem Aufenthaltsort des jeweils alarmierten Mitarbeiters, und nach Behebung der Störung wieder zurück zum ursprünglichen Aufenthaltsort zu bezahlen. Selbiges gilt für alle Fahrzeug- und Wegekosten. Bei Fahrzeugen ist im Störfall auch die Standzeit während der Störungsbehebung zu bezahlen. Abweichungen hiervon sind in einer getrennten Bereitschaftsdienstvereinbarung zu regeln um Gültigkeit zu erlangen.
4. NET hat jederzeit das Recht Vorauskasse vom AG zu verlangen, insbesondere wenn auftragsbezogene Einzelfertigungen notwendig sind, oder der Warenkreditversicherer dies verlangt. Bezüglich der Abwicklung von Vorauszahlungen wird auf VOB/B § 16 Abs. 2 verwiesen. Alle Vorauszahlungen werden auf Wunsch des AG durch Bürgschaft abgesichert.
5. Alle Zahlungen haben soweit nichts anderes vereinbart sofort nach Rechnungsstellung in einer Summe zu erfolgen. Teilzahlungen auf Rechnungsbeträge sind nur möglich wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
6. Für die Gewährung von Skontoabzügen ist das Rechnungsdatum und der darauf bezogene Zahlungszeitraum zur Gewährung von Skontoabzügen für den pünktlichen Eingang der Zahlung auf einem Konto der NET maßgeblich. Der AG hat für den pünktlichen Zahlungseingang zu sorgen, andernfalls behält sich NET das Recht vor, bei verspätet gutgeschrieben Zahlungen den Skontoabzug vom AG nachzufordern.
7. Wird im Auftrag des AG ein Kostenvorschlag/Angebot erstellt so ist NET berechtigt 10% der Endsumme des Kostenvorschlags/Angebots als Aufwandsentschädigung an den AG zu verrechnen. Erfolgt eine Beauftragung der NET auf Basis des Kostenvorschlags wird eine bereits bezahlte Aufwandsentschädigung mit der Schlussrechnung des Auftrags verrechnet, so dass dem AG effektiv keine Kosten für den Kostenvorschlag entstehen.
8. Zahlungen des AG erfolgen für NET kosten- und spesenfrei.
9. Dem AG steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
10. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so hat er der NET den dadurch entstehenden Verzugschaden mindestens mit einer Verzinsung von 3 v. H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu ersetzen. Die Geltendmachung eines höheren bzw. der Nachweis eines geringeren Schadens ist hiervon unberührt.
11. NET hat das Recht jederzeit und ohne zusätzliche vorherige Vereinbarung vom AG Abschlagszahlungen in Höhe von 90% der nachweislich gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten anzufordern. Bezüglich der Fälligkeiten von Abschlagszahlungen wird auf VOB/B § 16 Abs. 1 verwiesen.
12. Sofern im Angebot nichts anderes angegeben gilt für kupferhaltige Bauteile ein Basispreis von 150,00 EUR/KG netto. Abrechnungen erfolgen exakt zur DEL-Notiz des Auftragsdatums. Wird von Zulieferern der NET ein Rohstoffzuschlag berechnet, so wird dieser in vollem Umfang an den AG weiterberechnet.
13. Bei Aufträgen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 15.000,- EUR wird mit Auftragserteilung grundsätzlich eine Anzahlung über mindestens 30% der Auftragssumme mit Auftragsbestätigung fällig.

### III. Eigentumsvorbehalt

1. Von NET gelieferte Ware bleibt im Eigentum von NET, bis der AG sämtliche Ansprüche der NET aus der Geschäftsverbindung erfüllt hat. NET verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des AG freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem AG eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung von NET gelieferten Ware nur Wiederverkäufem im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat
3. Der AG wird NET über Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen oder Eingriffe Dritter bezüglich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware unverzüglich benachrichtigen.
4. Bei Pflichtverletzungen des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist NET nach erfolglosem Ablauf einer dem AG gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der AG ist zur Herausgabe verpflichtet.

### IV. Fristen; Verzug; Termine

1. Leistungs- und Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie von NET schriftlich bestätigt werden. Die Einhaltung von Leistungsfristen durch NET setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den AG voraus.

- Vereinbarte Fristen verlängern sich um den Zeitraum, innerhalb dessen der AG mit der Erfüllung eigener Pflichten im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag gegenüber NET im Verzuge ist.
2. Werden nach Erteilung des Auftrags Änderungen vom AG an den Plänen oder am Umfang der beauftragten Arbeiten vorgenommen, so sind ursprünglich vom AG gesetzte Ausführungsfristen aufgehoben und im gegenseitigen Einvernehmen neu zu definieren.
3. Leistungs- und Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die von NET nicht zu vertreten sind (ins. bei Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder Störung der Verkehrswege). Hierzu zählen auch nachweisbare Lieferterminüberschreitungen von Vorlieferanten der NET.
4. Der AG ist verpflichtet, auf Verlangen von NET innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.
5. Gerät der AG mit der Annahme der vereinbarten Lieferung oder Leistung in Verzug, so ist NET ab dem Tag der Anzeige der Lieferbereitschaft berechtigt Zwischenlagerkosten in Höhe von 0,03% der Kosten der in Annahmeverzug befindlichen Waren oder Lieferungen pro Verzugstag zusätzlich in Rechnung zu stellen. Bei Pauschalpreisverträgen wird als Grundlage der Gesamtbetrag als Berechnungsbasis angewandt.
6. Teillieferungen durch NET sind in zumutbarem Umfang zulässig.

### V. Gefahrübergang

1. Bei Lieferung von Waren geht die Gefahr wie folgt auf den AG über:
  - 1.1 bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn die Waren zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des AG werden Lieferungen durch NET gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
  - 1.2 bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb. Bei Stationsgebäuden mit dem Abladen beim AG.
  2. Verzögert sich der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom AG zu vertretenden Gründen oder gerät der AG aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr auf mit Ankündigung der Lieferbereitschaft durch den AN auf den AG über.
  3. Unerhebliche Mängel der Lieferungen oder Leistungen berechtigen den AG nicht zur Verweigerung von Annahme oder Abnahme.

### VI. Gewährleistung und Haftung

1. Alle diejenigen Waren oder Leistungen sind nach Wahl von NET unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Der AG hat NET Gelegenheit zur Nacherfüllung oder Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
2. Die Sachmängelansprüche des AG verjähren bei Lieferungen und Montagen nach 24 Monaten, bei Wartungsdienstleistungen nach 6 Monaten. Dies gilt nicht, soweit längere Fristen vertraglich vereinbart wurden, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von NET und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Der AG ist verpflichtet, Sachmängel gegenüber NET unverzüglich schriftlich zu rügen.
3. Der AG ist berechtigt, bei Mängelrügen, deren Berechtigung unstrittig ist, Zahlungen in einem Umfang zurückzuhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Bei unberechtigter Mängelrüge ist NET berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom AG ersetzt zu verlangen.
4. Schlägt die Nacherfüllung der NET fehl, kann der AG vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Schadensersatzansprüche des AG gemäß Ziffer IX bleiben unberührt.
5. Dem AG stehen keine Mängelansprüche zu bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, unqualifiziertem Bedienpersonal, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Fehlern oder Mängeln. Nehmen der AG oder Dritte ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der NET Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
6. Keine Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur, falls der AG mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
7. Im Übrigen gilt für Schadensersatzansprüche Ziffer IX. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer VI geregelten Ansprüche des AG gegen NET und deren Erfüllungsgehilfen wegen Sachmängeln sind ausgeschlossen.
8. Gewährleistung der NET für vom AG beigestellte und durch NET montierte Bauteile ist ausgeschlossen. Dies betrifft nicht die durch NET erbrachte Montageleistung.
9. Bei Wartungsaufträgen ist eine Sachmängelhaftung maximal auf die Höhe des Auftragswerts beschränkt. Für Bauteile aus dem Eigentum des AG übernimmt die NET keine Gewährleistung oder Sachmängelhaftung.

### VII. Rechtsmängel, Urheber- und Schutzrechte

1. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart, ist NET verpflichtet, Lieferungen lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von NET erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den AG berechtigte Ansprüche erhebt, haftet NET gegenüber dem AG innerhalb der in Ziffer VI. Nr. 2 bestimmten Frist nach folgenden Regeln:
  - 1.1 NET wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffen den Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen, soweit dies unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zumutbar ist. Leht NET wegen Unzumutbarkeit Abhilfe ab, stehen dem AG die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
  - 1.2 Für Schadensersatzpflichten der NET gilt Ziffer IX.
  - 1.3 Die vorstehend genannten Verpflichtungen der NET bestehen nur, soweit der AG NET über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und NET gegenüber dem Dritten alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der AG die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, hat er den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkennen einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
  2. Hat der AG die Verletzung von Schutzrechten selbst zu vertreten oder muss er sich deren Verletzung zurechnen lassen, sind Ansprüche gegen NET ausgeschlossen.
  3. Darüber hinaus sind Ansprüche des AG dann ausgeschlossen, wenn eine Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des AG, durch eine für NET nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom AG verändert oder zusammen mit nicht NET gelieferten Produkten eingesetzt wird.
  4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1.1 geregelten Ansprüche des Bestellers, im Übrigen die Bestimmungen des Art. VI Nr. 1, 3 und 6 entsprechend. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VI entsprechend.
  5. Weitergehende Ansprüche des AG gegen NET und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

#### **VIII. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung**

1. Ist eine vereinbarte Leistung für NET unmöglich, ist der AG berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, NET hat die Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Der Schadensersatzanspruch des AG ist beschränkt auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht gemäß dem Vertragszweck verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Das Recht des AG zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Verändern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer IV Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung von NET erheblich oder wirken solche Ereignisse auf den Betrieb von NET erheblich ein, vereinbaren die Parteien, den Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen anzupassen. Ist eine Vertragsanpassung wirtschaftlich nicht vertretbar, ist NET berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Will NET von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat NET dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem AG unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn zunächst mit dem Auftraggeber eine Verlängerung der Leistungs- oder Lieferzeit vereinbart war

#### **IX. Sonstige Schadensersatzansprüche**

1. Schadensersatzansprüche des AG gegen NET, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit NET zwingend haftet, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird, ist der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Schadensersatzansprüche des AG nach dieser Ziffer IX. verjähren mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. VI Nr. 2. Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. NET haftet nicht für Folgeschäden bei Dritten. Der AG stellt NET von allen Haftungsansprüchen Dritter gegen NET frei und wird Dritte nicht an NET verweisen es sei denn gesetzliche Vorschriften oder Vorgaben erfordern dies.

5. Wird aus Gründen die der AG zu vertreten hat mit der Ausführung eines Auftrags nicht innerhalb von 6 Monaten nach Auftragserteilung begonnen, oder der Auftrag zurückgezogen, so ist NET berechtigt als Aufwandsersatz pauschal 10% der Auftragssumme ohne gesonderten Nachweis dem AG in Rechnung zu stellen und gegebenenfalls vom Auftrag zurückzutreten.

#### **X. Sonstige Bestimmungen**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Leistungen, Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der NET. NET ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des AG zu klagen.

2. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

3. Zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die **Zusatzbedingungen der NET für Lieferungen, Dienst- und Montageleistungen** die Bestandteil eines jeden Angebots sind bzw. im Internet unter [www.niederreiter.de](http://www.niederreiter.de) zur Verfügung gestellt werden.

3. Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so sind die Vertragsparteien darüber einig, dass die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung nach Möglichkeit durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr gleichkommende rechtswirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen.

4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Abreden zwischen den Parteien wurden nicht getroffen.

Dorfen, 18.01.2014

## Zusatzbedingungen der Firma

Niederreiter EnergieTechnik GmbH

Paul-Huber-Str. 10

84405 Dorfen

für Lieferungen, Dienst- und Montageleistungen

Stand – Jan 2014 -



**NIEDERREITER**  
EnergieTechnik

### A. Allgemeine Bestimmungen

Diese Zusatzbedingungen gelten nur zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Niederreiter EnergieTechnik (nachfolgend NET). Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (nachfolgend AG) werden nicht anerkannt, es sei denn, NET hat ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn NET in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des AG einen Auftrag vorbehaltlos ausführt. Die Abgabe eines Angebots basierend auf einer Ausschreibung stellt keine automatische Anerkennung anderslautender Bedingungen dar. Eine stillschweigende Anerkennung anderslautender als dieser Bedingungen ist ausgeschlossen. Der AG bestätigt dies durch seine Auftragserteilung

### B. Bestimmungen für Montagearbeiten, Dienstleistungen, Lieferungen

Für Aufstellungs- und Montagearbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen der NET gelten, soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der AG sorgt auf eigene Kosten für:

1.1 alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,

1.2 die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Geräte, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel, soweit nicht laut VOB/B als Nebenleistung definiert,

1.3 Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,

1.4 bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal, angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes von NET und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes und Personals ergreifen würde,

1.5 Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind oder auf dem Gelände bzw. in Räumen des AGs vorgeschrieben sind, und über die üblicherweise bei NET verwendeten PSA/Arbeitsschutzmittel hinausgehen.

2. Bei Arbeiten an bestehenden Schalt- und Kabelanlagen sorgt der AG auf eigene Kosten für:

2.1 Alle zur Durchführung des Auftrags notwendigen Schalthanlungen, Einhaltung der 5 Sicherheitsregeln nach DIN/VDE 0105 Teil 100, Personal der NET ist grundsätzlich nicht zu Schalthanlungen in Anlagen des AG berechtigt. Der AG ist für die korrekte Einrichtung der Arbeitsstelle gem. DIN/VDE 0105 Teil 100 Abs. 6.2ff verantwortlich. Der Anlagenverantwortliche wird auf von NET beigestellten Übergabeprotokollen die Arbeitsstelle zur Arbeit freigeben und den Arbeitsverantwortlichen der NET auf alle örtlichen Besonderheiten hinweisen die die Arbeitssicherheit gefährden könnten. Der Arbeitsverantwortliche von NET wird die Arbeitsstelle auf ihre Korrektheit hin überprüfen und die Übernahme auf dem Protokoll gegenzeichnen. Nach Beendigung der Arbeiten wird der Arbeitsverantwortliche dem Anlagenverantwortlichen die Arbeitsstelle so zurückgeben wie er sie vor Beginn der Arbeiten erhalten hat. Dies betrifft insbesondere vom Anlagenverantwortlichen angebrachte Schutzeinrichtungen, Euk-Garnituren, Schaltzustände. Dies entbindet den Anlagenverantwortlichen jedoch nicht davon, alle Zustände selbst auf deren Korrektheit hin zu prüfen. Kann der AG aus Gründen die er zu vertreten hat eine Freischaltung der Arbeitsstelle nicht so wie in DIN/VDE 0105 Teil 100 vorgeschrieben durchführen oder durchführen lassen, so ist die NET berechtigt, bzw. deren Mitarbeiter angewiesen die Leistung zu verweigern bis eine korrekt eingerichtete Arbeitsstelle vorhanden ist. Eventuelle Wartezeiten, erneute Anfahrten usw. gehen in dann in vollem Umfang zu Lasten des AGs. Verzögert sich hierdurch die Leistungserbringung, so ist die NET nicht haftbar. Sollen durch NET Schalthanlungen innerhalb der Anlagen des AG durchgeführt werden so ist dies vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu vereinbaren. In diesem Fall gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

2.1.1 Für den Fall dass NET in Anlagen des AG zu Schalthanlungen beauftragt wurde haftet NET nur für Schäden Innerhalb der Schaltanlage die durch mindestens grob fahrlässiges Handeln entstanden sind. Materielle Schäden die als Folge der Schalthanlungen entstehen sind nur durch NET zu tragen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einer durch NET verursachten Fehlschaltung entstanden sind. Folgeschäden insbesondere wegen Betriebsausfalls oder entgangenem Gewinn, fehlerhaften EDV-Anlagen insbesondere nach Stromabschaltungen sind, soweit keine gesetzlichen Regelungen greifen ausgeschlossen.

2.1.2 NET stellt für den Fall dass der AG die NET mit Schalthanlungen beauftragt hat entsprechend geschultes und mit allem notwendigen Schaltzubehör und Werkzeug ausgerüstetes Personal zur Verfügung.

2.1.3 NET übernimmt im Fall beauftragter Schalthanlungen die Anlagenverantwortung gem. ArbSchG § 8 Abs. 2 sowie DIN/VDE 0105 Teil 100 Abs. 3.2.2 innerhalb der Arbeitsstelle. Während dieser Zeit hat NET die alleinige Verfügungsgewalt über sämtliche Anlagenteile für die NET mit Schalthanlungen beauftragt wurde. Auch die Mitarbeiter des AG unterliegen während der Zeit, in der NET die Anlagenverantwortung übernommen hat der Weisungsbefugnis der NET innerhalb der Anlagenbereiche.

2.1.4 Die Übertragung der Anlagenverantwortung auf die NET hat auf von NET beigestellten Formblättern (Übergabeprotokoll) schriftlich zu erfolgen. Zu vermerken ist Name des verantwortlichen AG oder dessen Bevollmächtigten, Ort, Datum und Uhrzeit der Übertragung auf NET, Name des ab diesem Zeitpunkt verantwortlichen NET-Mitarbeiters. Bei der Rückgabe der Anlagenverantwortlichkeit an den AG ist ebenfalls die Schriftform zu wahren. Festzuhalten sind Ort, Datum und Uhrzeit der Rückübertragung, eventuelle Betriebsrelevante Besonderheiten. Der AG wird die NET spätestens zur Übertragung der Anlagenverantwortung auf die NET auf alle relevanten und eventuell Betriebsgefährdenden Eigenheiten der Anlage und des Betriebs hinweisen. Diese sind ebenfalls im Übergabeprotokoll zu vermerken. Ferner stellt der AG der NET alle erforderlichen Unterlagen die für einen sicheren Netzbetrieb bzw. Schalthanlungen erforderlich sind zur Verfügung.

2.1.5 Sicherheit ist oberste Voraussetzung für Schalthanlungen in Hochspannungsanlagen und die letzte Entscheidung ob eine geplante Schaltung ohne Gefahr für Personen- oder Sachschäden durchgeführt werden kann obliegt einzig und allein dem mit der Schaltung per Übergabeprotokoll beauftragten Mitarbeiter der NET. Lehnt dieser eine Schaltung wegen zu begründender technischer Bedenken ab, so ist unverzüglich die Rückübertragung der Anlagenverantwortung auf den AG durchzuführen. Im eigenen Ermessen kann der AG dann eine Schaltung selbst oder durch seinen Erfüllungsgehilfen durchführen (lassen). Ansprüche auf Schadenersatz entstehen hieraus für beide Seiten nicht!

3. Arbeiten unter Spannung (nachfolgend AuS genannt) werden von Mitarbeitern der NET grundsätzlich nicht ohne besonderen Auftrag durchgeführt. Gemäß § VI Abs. 2.1 ist der Anlagenverantwortliche für die Freischaltung und Einrichtung der Arbeitsstelle verantwortlich. Sollen ausdrücklich Arbeiten unter Spannung (AuS) durchgeführt werden, so ist dies vor Beginn der Ausführung/Leistung schriftlich zu vereinbaren.

3.1 AuS bis 1kV werden sinngemäß nach den gleichen Grundsätzen ausgeführt wie nachfolgend unter Abs. 3.2ff beschrieben.

3.2 AuS bis 36kV - Arbeiten unter Spannung bis 36kV

3.2.1 Beauftragt der AG die NET mit Arbeiten unter Spannung bis 36kV so entbindet er damit die NET von jeglicher Haftung für Schäden die außerhalb der unmittelbar zu bearbeitenden Anlagenteile entstehen. NET haftet nur soweit für Schäden so sie direkt an den zu bearbeitenden Anlagenteilen entstanden und im direkten Zusammenhang mit der Ausführung verursacht wurden. Für Folgeschäden die evtl. wegen Schalterauslösungen, Unfällen, Fahrlässigkeit, Versorgungsunterbrechungen oder Unvorhersehbarkeit entstanden/entstehen haftet die NET nur insoweit gesetzliche Regelungen dies verlangen.

3.2.2 Verlangt bzw. Beauftragt der AG auch eine AuS-Reinigung von Schaltfeldern in denen sich Schaltgeräte mit Federspeicherantrieben (SicherungsLastTrennschalter z.B.) befinden, so ist NET ausdrücklich von jeglicher Haftung befreit, falls durch die Reinigung des Schaltfelds/Schaltgeräts eine ungewollte Schalterauslösung geschieht. NET wird alle technischen Möglichkeiten die der Markt zur Verfügung stellt einsetzen, um eine Auslösung zu verhindern, doch kann trotzdem keine Garantie für das Nichtauslösen übernommen werden.

3.2.3 Arbeiten unter Spannung müssen zwingend vom Anlagenverantwortlichen schriftlich beauftragt werden. Dies hat unter alleiniger Einbeziehung dieser AGB und auf Vordruck der NET zu erfolgen. Bedingungen des Auftraggebers werden nicht zum Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

3.3 Können die geplanten Arbeiten wegen technischer Hindernisse – insbesondere wegen Klimatischer Bedingungen, vorhandener Teilladungen, unzureichender Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 Teil 100, nicht durchgeführt werden, so werden die der NET entstandenen Kosten zu den jeweils vereinbarten Verrechnungssätzen abgerechnet. Dies betrifft insbesondere Arbeits- und Reisekosten.

4. Der AG stellt NET vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung.

4.1 Bei Kabelanlagen obliegt es dem AG (sofern nicht vorher ausdrücklich schriftlich anders vereinbart) die Freischaltung der zu bearbeitenden Kabelstrecke durchzuführen, sowie die eindeutige Kabelauslese an der Arbeitsstelle vorzunehmen. Kann aus Gründen die der AG zu vertreten hat eine eindeutige Auslese an der Arbeitsstelle nicht durchgeführt werden, so ist NET berechtigt die Kabelauslese/Kabelbeschluss auf Kosten des AGs selbst durchzuführen. Kabel die nicht eindeutig an der unmittelbaren Arbeitsstelle zuzuordnen sind werden von der NET nicht bearbeitet. Eventuell entstehende Zusatzkosten sind vom AG zu tragen.

5. Der AG hat dafür zu sorgen, dass sich vor Beginn der Aufstellung oder Montage die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sind, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Der AG hat Anfahrtswege und den Aufstellungs- oder Montageplatz freizuhalten.

6. Verzögern sich Montage- und Aufstellungsarbeiten einschließlich Inbetriebnahme durch Umstände, die nicht von NET zu vertreten sind, so trägt der AG in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und evtl. zusätzlich erforderliche Anreisen der NET.

7. Der AG bescheinigt NET wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme.

8. Verlangt NET nach Fertigstellung die Abnahme der Leistung, so hat sie der AG innerhalb von zwei Wochen nach dem Abnahmeverlangen vorzunehmen. Bei nicht rechtzeitiger Abnahme durch den AG sowie im Falle der Inbetriebnahme gelieferter oder montierter Anlagen gilt die Abnahme als erfolgt.

9. Kosten für nicht durchgeführte, technisch nicht durchführbare oder zurückgezogene Aufträge werden in folgenden Fällen gem. tatsächlichem Aufwand entsprechend gültiger Regiepreisliste verrechnet:

9.1 Vom AG beanstandete Fehler konnte(n) unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik nicht festgestellt werden

9.2 Der AG versäumt einen vereinbarten Termin schuldhaft

9.3 Der Auftrag wird während der Ausführung vom AG zurückgezogen oder an einen Dritten übertragen.

9.4 Der Auftrag kann wegen Dritter nicht durchgeführt werden, hierzu zählen insbesondere Einwände Dritter gegen Abschaltungen der Energieversorgung, Einwände gegen Schalthanlungen seitens des Versorgungsnetzbetreibers.

9.5 Der Auftrag ist für Leib und Leben des NET-Personals nicht sicher durchführbar.

9.6 Technisch notwendiger Abbruch von AuS-Arbeiten

10 Regie- bzw. Stundenlohnarbeiten werden nach dem tatsächlichen, und vom AG verursachten Aufwand gem. der aktuell gültigen Regiepreisliste abgerechnet. Mit der Auftragserteilung erkennt der AG die zum Auftragszeitpunkt gültige Regiepreisliste ohne Vorbehalt in Umfang und jeweiliger Höhe als verbindlich vereinbart an. Bei Aufträgen die sich über mehr als 3 Monate hinziehen hat NET das Recht im weiteren Verlauf alle 6 Monate falls erforderlich eine Anpassung der Regiepreisliste vorzunehmen, es sei denn die Preise wurden ausdrücklich über die gesamte Dauer des Auftrags als Festpreise vereinbart.

Zum Nachweis der geleisteten Regiearbeiten wird der AG auf Verlangen aber mindestens 1x wöchentlich die von NET vorgelegten Regieberichte prüfen und unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung bestätigt der AG oder dessen Erfüllungsgehilfe bzw. Bevollmächtigter, dass die auf dem(den) Regiebericht(en) aufgeführten Leistungen erbracht wurden, dass keine Einwände und Vorbehalte gegen die aufgeführten Massen und Aufwendungen/Stunden bestehen.

10.1 Arbeits- und Fahrzeiten werden immer ab und bis zum Betriebsitz der NET gerechnet, ausgenommen sind Dienstleistungen wie unter II Abs. 3, dafür gelten die dort aufgeführten Regelungen

10.2 Vorbereitungszeiten wie Ladezeiten für Material, Maschinen und Werkzeuge, Rüstzeiten, für den Kunden erbrachte Werkstattleistungen (Erstellen von Schriftstücken, Plänen etc. für den Kunden bzw. auf dessen Wunsch) Anfertigen von Werkstücken in der Werkstatt, Trennen und Entsorgen von Ausbaumaterial aus dem Eigentum des Kunden werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

10.3 Vorbesprechungen zur Ausführung oder Detailabsprachen, Baustellenbesprechungen, technische Klärungen, soweit vom AG veranlasst, werden ebenfalls soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart nach Aufwand abgerechnet.